

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

<b>Betreff:</b>	<b>Änderung der Unternehmensverträge mit dem Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH, der TüBus GmbH und der Ecowerk GmbH</b>
Bezug:	Vorlage 98/2012 Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag zwischen swt und GKT und TüBus, sowie Vorlage 222/2012 Gründung Ecowerk GmbH)
Anlagen: 3	Anlage 1 zu Vorlage 187-2013 Entwurf Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag GKT Anlage 2 zu Vorlage 187-2013. Entwurf Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag TüBus Anlage 3 zu Vorlage 187-2013 Entwurf Beherrschungsvertrag Ecowerk

---

## Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) folgende Beschlüsse herbeizuführen:

1. Die Gesellschafterversammlung stimmt der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH (GKT) entsprechend der Anlage 1 zu.
2. Die Gesellschafterversammlung stimmt der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der TüBus GmbH (TüBus) entsprechend der Anlage 2 zu.
3. Die Gesellschafterversammlung stimmt der Änderung Beherrschungsvertrags mit Ecowerk GmbH (Ecowerk) entsprechend der Anlage 3 zu.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Jahr.</b>	<b>Folgej.:</b>
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	0 €	ab:	

**Ziel:**

Ziel ist die Anpassung der bestehenden Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge GKT und Tü-Bus bzw. des Beherrschungsvertrags Ecowerk an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen im Körperschaftsteuergesetz.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung:

Aufgrund von Änderungen im Körperschaftssteuergesetz durch das „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ müssen zukünftig in Unternehmensverträgen zwischen GmbH´s über die Verlustübernahme ausdrückliche Verweise auf § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung aufgenommen werden. § 302 AktG verpflichtet die beherrschende Gesellschaft jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der beherrschten Gesellschaft auszugleichen. Dieser Verweis ist bisher in den Unternehmensverträgen der swt nicht enthalten. Die Finanzverwaltung hat für bestehende Gewinnabführungsverträge, die keine entsprechenden Regelungen zur Verlustübernahme enthalten, eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 geschaffen. Innerhalb dieser Frist ist eine entsprechende Anpassung der Unternehmensverträge erforderlich.

Da die swt derzeit die vom Aufsichtsrat bereits am 29.11.2012 beschlossene Übertragung des Anlagevermögens des GKT auf die swt vorbereiten, hier aber zumindest denkbare Risiken aus der fehlenden Anpassung des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages ausschließen wollen, bietet sich eine frühzeitige Überarbeitung an.

Bei dieser Gelegenheit sollen alle Unternehmensverträge an die neue Systematik angepasst werden.

### 2. Sachstand

Das GKT, die TüBus und die Ecowerk sind 100%ige Tochtergesellschaften der swt. Um die strategischen Optionen für die Zukunft zu erhöhen und die tatsächlichen Verhältnisse bei den Gesellschaften abzubilden, hat der Gemeinderat (Vorlage 98/2012) und nachfolgend die Gesellschafterversammlung dem Abschluss der Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages mit dem GKT und der TüBus am 16.04.2012 bzw. am 26.04.2012 zugestimmt. Dem Abschluss eines Beherrschungsvertrages mit der Ecowerk hat der Gemeinderat am 02.07.2012 (Vorlage 222/2012) und die Gesellschafterversammlung der swt am 25.07.2012 zugestimmt.

Bei einem Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 S. 1 AktG. Gemäß § 16 lit. I) des Gesellschaftsvertrages der swt bedürfen diese Verträge der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der swt. Derartige Beschlüsse werden gem. § 10 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der swt vom Aufsichtsrat vorberaten. Dieser hat der Gesellschafterversammlung in seiner Sitzung am 25.04.2013 einstimmig die Änderung der Unternehmensverträge empfohlen.

Die geänderten Fassungen der Unternehmensverträge sind aus der Anlage ersichtlich.

### 3. Vorschlag der Verwaltung:

Es wird vorgeschlagen, den Anpassungen in den Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen GKT und TüBus und dem Beherrschungsvertrag Ecowerk zuzustimmen und den

Oberbürgermeister mit Herbeiführung der im Beschlussantrag genannten Beschlüsse zu beauftragen.

4. Lösungsvarianten:

Da sich aus einer fehlenden Anpassung spätestens ab Ende 2014 Risiken hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung der Ergebnisverwendung zwischen swt und den betroffenen Tochtergesellschaften ergeben können, gibt es keine sinnvolle Lösungsvarianten. Um die geplante Überführung des Anlagevermögens des GKT im Jahr 2013 sicherzustellen, ist auch eine zeitnahe Umsetzung geboten.

5. Finanzielle Auswirkung:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

6. Anlagen:

Anlage 1 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag GKT

Anlage 2 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag TüBus GmbH

Anlage 3 Beherrschungsvertrag Ecowerk

**Bitte keine Einträge hinterlegen - erscheint nicht in der Vorlage**